

**HRRS-Nummer:** HRRS 2025 Nr. 597

**Bearbeiter:** Felix Fischer/Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2025 Nr. 597, Rn. X

## BGH 2 ARs 519/24 2 AR 6/25 - Beschluss vom 12. März 2025

**Zuständigkeitsbestimmung (Jugendrichter: Zuständigkeitskonzentration, Grundsatz der Entscheidungsnahe).**

**§ 84 JGG; § 14 StPO; § 46 Abs. 1 OWiG**

### Entscheidungstenor

Für die Vollstreckung der Erzwingungshaft gemäß dem Beschluss des Amtsgerichts Wilhelmshaven vom 3. November 2023 - 04 OWi 674/23 - ist das Amtsgericht - Jugendrichter - Wilhelmshaven zuständig.

### Gründe

Die Amtsgerichte Wilhelmshaven und Lamerpertheim - Jugendrichter - streiten über die Zuständigkeit in einer Bußgeldsache. 1

1. Das Amtsgericht Wilhelmshaven - Jugendrichter - hat am 3. November 2023 gegen den am 23. Dezember 2004 geborenen Betroffenen wegen Nichtzahlung einer Geldbuße von 200 Euro aus einem Bußgeldbescheid der Stadt Wilhelmshaven Erzwingungshaft von acht Tagen angeordnet. 2

Nach Umzug des Betroffenen am 20. Februar 2024 nach Lamerpertheim hat das Amtsgericht Wilhelmshaven das Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 84 Abs. 2 JGG zur Vollstreckung der Erzwingungshaft an das Amtsgericht Lamerpertheim abgegeben. Dieses hat mit Beschluss vom 8. April 2024 die Sache übernommen und unter dem 18. April 2024 die Vollstreckung der Erzwingungshaft eingeleitet. Die Ladung zum Strafantritt konnte jedoch nicht zugestellt werden, weil der Betroffene bereits am 22. März 2024 unbekannt weiter verzogen war. 3

Weil das Amtsgericht Wilhelmshaven eine Rückübernahme ablehnt, hat das Amtsgericht Lamerpertheim die Sache dem Bundesgerichtshof als gemeinschaftlichem oberem Gericht zur Zuständigkeitsbestimmung vorgelegt. 4

2. Der Bundesgerichtshof ist für die Entscheidung des zwischen den Jugendgerichten bestehenden Streits gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 14 StPO als gemeinschaftliches oberes Gericht berufen, weil die Amtsgerichte Wilhelmshaven und Lamerpertheim in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte liegen. 5

3. Zuständig ist das Amtsgericht Wilhelmshaven - Jugendrichter -. Der Generalbundesanwalt hat hierzu ausgeführt: 6

„Aufgrund des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen ist gemäß § 84 Abs. 1 JGG das Amtsgericht Wilhelmshaven für die Vollstreckung der Erzwingungshaft in vorliegender Sache zuständig. 7

§ 46 Abs. 1 OWiG bestimmt, dass für das Bußgeldverfahren die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend gelten. Bei der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz findet somit § 84 JGG Anwendung (vgl. Eisenberg/Köbel/Köbel, 25. Aufl. 2024, JGG § 84 Rn. 2). Gemäß § 84 Abs. 1 JGG leitet der Jugendrichter die Vollstreckung in allen Verfahren ein, in denen er selbst oder unter seinem Vorsitz das Jugendschöffengericht im ersten Rechtszuge erkannt hat. Diese prozessuale Regelung hat in Verfolgung des Erziehungsgedankens und der Effizienzmaximierung zugleich den Zweck, eine Zuständigkeitskonzentration zu bewirken (vgl. BeckOK Strafvollzug Bund/Heuchemer, 26. Ed. 1.8.2024, JGG § 84 Rn. 4). § 84 Abs. 2 JGG regelt die örtliche Zuständigkeit des Jugendrichters des Amtsgerichts, dem die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben obliegen, und ist als Ausnahmenvorschrift zu § 84 Abs. 1 JGG konzipiert (vgl. BeckOK Strafvollzug Bund/Heuchemer, 26. Ed. 1.8.2024, JGG § 84 Rn. 6). Ist der gewöhnliche Aufenthalt des Jugendlichen/Heranwachsenden unbekannt, gilt der Grundsatz der Entscheidungsnahe (vgl. Sonnen in: Diemer/Schatz/Sonnen, Jugendgerichtsgesetz, 8. Auflage 2020, § 84 JGG Rn. 4). 8

Nach diesen Maßstäben ist vorliegend das Amtsgericht Wilhelmshaven für die Vollstreckung der Erzwingungshaft zuständig, nachdem der Betroffene nicht (mehr) im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Lamerpertheim aufhältig ist. Da das Amtsgericht Wilhelmshaven die zugrunde liegende Erzwingungshaft angeordnet hat und aufgrund des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen die Zuständigkeit eines anderen Gerichts nach § 84 Abs. 2 JGG ausscheidet, lebt die ursprüngliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Wilhelmshaven nach § 84 Abs. 1 JGG wieder auf. Für die Zuständigkeit des Amtsgerichts Wilhelmshaven streitet insoweit der Grundsatz der Entscheidungsnahe. Dieses hat auf Antrag der Stadt Wilhelmshaven gegen den Betroffenen, der zuvor im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Wilhelmshaven 9

aufhältig/wohnhafte war, die Erzwingungshaft angeordnet [...]. Im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Lampertheim war der Betroffene indes nur für einen Zeitraum von etwa einem Monat aufhältig; ein darüber hinausgehender Bezug des Betroffenen zum vorgenannten Amtsgerichtsbezirk ist nicht ersichtlich.“ Dem schließt sich der Senat an.